

144. 1. Was ist unter der Amtsausübung eines Forstbeamten in §. 117 St.G.B.'s zu verstehen? Macht sich des Widerstandes gegen solchen auch ein von ihm gemieteter Waldarbeiter schuldig?

Vgl. Bb. 2 Nr. 64.

2. Ist das letztere wenigstens dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des §. 9 des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) vorliegen?

I. Straffenat. Ur. v. 1. November 1881 g. R. Rep. 2447/81.

I. Kreisgericht Neutphen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, wider den das Hauptverfahren wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes durch Bedrohung mit einer Art aus St.G.B. §. 117 Abs. 2 eröffnet war, ist von diesem Vergehen freigesprochen worden. Der Staatsanwalt rügt unter Bezugnahme auf §. 9 des preuß. Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 rechtsirrtümliche Nichtanwendung des §. 117 St.G.B.'s. Das Landgericht hat thatsächlich, an sich deshalb unanfechtbar, festgestellt, daß dem Angeklagten bei dem fraglichen Vor-
falle der herrschaftliche Oberförster E., der in seinem Forstreviere die von ihm angestellten mehreren Arbeiter, zu welchen auch der Angeklagte gehört, kontrolliert habe, „lediglich als Arbeitsgeber, nicht als Forstbeamter, gegenübergestanden“ und der Angeklagte ihm keineswegs „bei seiner Berufsthätigkeit, d. h. bei Ausübung des Forst- und Jagd-
schutzes“, Widerstand geleistet.

Es kann deshalb die mit dieser beweislichen, auf den gesamten Vorgang sich erstreckenden Annahme des Landgerichts unvereinbare

Voraussetzung der Revision, Oberförster E. sei mit dem Momente der Aufforderung an den Angeklagten, den Wald zu verlassen, als Forstschußbeamter im Sinne des §. 117 St.G.B.'s thätig geworden, bei Prüfung der rechtlichen Beurteilung nicht in Betracht kommen.

Die rechtlichen Grundsätze sodann, auf welche das Landgericht seine Negativfeststellung stützt, erscheinen zutreffend. Wenn E. den Angeklagten nur in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, sohin auf den Grund des zwischen beiden bestehenden civilrechtlichen Dienstmietverhältnisses, zum Verlassen der Arbeit und des Waldes, in dem Angeklagter eben mit anderen als Arbeiter beschäftigt war, aufforderte, so bleibt kein Raum für die Unterstellung, daß E. — dem Angeklagten bewußt — eine dem öffentlichen Interesse dienende, amtliche Thätigkeit zur Wahrung des Forst- und Waldschutzes wider den Angeklagten behufs Verhinderung oder Verfolgung von Forst- u. Freveln oder auch sonstiger Beschädigung des Waldes ausübt, bezw. Angeklagter dem E. in einer solchen Eigenschaft sich widersetzt habe. Die Beziehung der Thätigkeit auf einen derartigen Forst- u. Schutz seitens des Bedrohten und die Widerstandsleistung des Angeklagten in derselben Richtung ist aber nach Entstehungsgeschichte und Zweck des im Abschnitte über Widerstand gegen die Staatsgewalt aufgenommenen §. 117 St.G.B.'s Bedingung für Anwendbarkeit des bezeichneten Strafgesetzes. Daran wird durch die landesrechtliche Bestimmung in §. 9 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes, auf welche bisher überall nicht hingewiesen war, nichts geändert.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob an sich die Handlungsweise des Angeklagten nach dieser Strafvorschrift, welche, in prinzipieller Erweiterung des dem durch §. 123 St.G.B.'s bedrohten Hausfriedensbrüche unterliegenden gesetzgeberischen Gesichtspunktes, überhaupt denjenigen treffen soll, der von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, beurteilt werden könnte, indem wider den Angeklagten der bewußte Mangel einer Befugnis zum Verbleiben nicht festgestellt, auch wegen etwaiger Nichtanwendung des berührten §. 9 als selbständiger Strafnorm eine Beschwerde aus St.P.D. §. 263 nicht erhoben ist. Jedenfalls würde, um mit Rücksicht auf diesen §. 9 die Anwendbarkeit des §. 117 St.G.B.'s im vorliegenden Falle begründen zu können, dem Obigen gemäß erforderlich sein, daß E. in Ausübung seiner Funktionen als Forst-

schutzbeamter den Angeklagten — diesem erkennbar — zur Entfernung aus dem Walde aufgefordert hätte, während ohne Rechtsirrtum das Gegenteil festgestellt ist.

Die Revision des Staatsanwaltes war daher zu verwerfen.